

99063043169001

Anzeigepflichten Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider Anzeige bei Inbetriebnahme, bei Änderung, bei Stilllegung, bei Betreiberwechsel

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/services/99063043169001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063043169001
Leistungsbezeichnung I	Anzeigepflichten Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider Anzeige bei Inbetriebnahme, bei Änderung, bei Stilllegung, bei Betreiberwechsel
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Kühltürme, 42. BImSchV, Verdunstungskühlanlagen, Maßnahmenwert, Legionellen, Nassabscheider
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (individuell, 063)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	07.12.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_68.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_68.html
Teaser	Die Inbetriebnahme von neuen Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern ist anzeigepflichtig, ebenso auch Änderungen und Stilllegungen von Anlagen sowie Betreiberwechsel.
Volltext	Als Betreiber einer Neuanlage sind Sie verpflichtet, diese spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bestehende Anlagen waren bis zum 20. August 2018 anzuzeigen. Darüber hinaus sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, Änderungen der Anlage sowie eine Anlagenstilllegung anzuzeigen. Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber diesen Wechsel unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monats, der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Erforderliche Unterlagen	

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Anzeige erfolgt über das „Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV – KaVKA“ . Um eine Anlage anzuzeigen, ist zunächst eine Registrierung im System KaVKA-42.BV erforderlich. Nach erfolgreicher Registrierung können die Stammdaten der Arbeitsstätte (des Standorts der Anlage) sowie der Anlage erfasst und die Anzeige an die zuständige Behörde übermittelt werden. Unter nachfolgenden Link finden Sie Hinweise zur Anmeldung und Registrierung. https://kavka.bund.de/pdf/KaVKA-42BV_RegistrierungAnmeldung.pdf https://kavka.bund.de/ https://kavka.bund.de/pdf/KaVKA-42BV_RegistrierungAnmeldung.pdf https://kavka.bund.de/
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Betreiber einer Neuanlage hat die diese spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bestehende Anlagen waren bis spätestens einen Monat nach dem 19. Juli 2018 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen der Anlage, die Anlagenstilllegung sowie Betreiberwechsel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Diese Verwaltungsleistung stellt kein Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund resultiert kein Rechtsbehelf.
Kurztext	• Anzeigepflichten betrifft neue Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern • ebenso auch Änderungen und Stilllegungen von

Modul	Sachverhalt
	Anlagen sowie Betreiberwechsel.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständige Behörden sind die Immissionsschutzbehörden der Länder.
Formulare	Die Anzeige erfolgt elektronisch über das „Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV – KaVKA“ . https://kavka.bund.de/ . https://kavka.bund.de/ .
Ursprungsportal	